

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Wegpreis vierteljährlich M. 1.80 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Voten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag
Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 16 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Nr. 102.

Sonnabend, den 5. Mai

1917.

Bekanntmachung,

Abänderung der Satzung für den Viehhandelsverband im Königreich Sachsen vom 15. Februar 1916 betr.

Die Satzung wird wie folgt abgeändert:
§ 2 Absatz 1 lautet:
Der Verband verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.
§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichsgesetzblatt Seite 603) zu unterlagen, oder wenn das Mitglied den Bestimmungen der Satzung oder den nach § 11 erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt hat.
Nach § 6 Absatz 4 wird als neuer Absatz eingefügt:
Die Ausweiskarte kann außerdem vom Vorstande zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Vergabung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Im Falle der Zurücknahme der Ausweiskarte kann den Beteiligten die gebührende Gebühr zurückerstattet werden.
In § 10 wird „3. die Mitgliederversammlung“ gestrichen.
§ 12 Absatz 8 und 9 lautet:
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke im Namen des Vorstandes. Er kann in den laufenden Geschäften einen Angestellten mit der Zeichnung von Schriftstücken beauftragen; aus dessen Zeichnung muß das Auftragsverhältnis und seine Stellung ersichtlich sein.
Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ebenso Vollmachten, müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.
§ 13 lautet:
Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; je ein Mitglied ernennen die Stadträte der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau; die übrigen Mitglieder werden von dem Ministerium des Innern ernannt. Von den letzteren wird je eins von den Vereinen zur Wahrung der Interessen des Viehhandels in Dresden, Leipzig und Chemnitz und je 2 von dem Landeskulturrat für das Königreich Sachsen und von dem Bezirksverein im Königreich Sachsen des Deutschen Fleischerverbandes vorgeschlagen. Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal jährlich, berufen.
§ 14 fällt weg.
§ 17 Absatz 2 und 3 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:
Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deckung der Verwaltungskosten und nach Abzug der vom Vorstande für erforderlich gehaltenen Rücklagen zu gemeinnützigen, vor allem die Viehzucht und die Fleischversorgung des Königreichs Sachsen fördernden oder verbilligenden Zwecken Verwendung finden. Die Entschliebung darüber liegt dem Vorstande ob. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.
§ 20 lautet:
Der Verband wird durch Anordnung des Ministeriums des Innern aufgelöst. Die Liquidation und Legung der Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand, die Prüfung der Schlussrechnung durch das Ministerium des Innern.

Vom Weltkrieg.

Die vierte Arraschlacht abermals eine englische Niederlage.

Ein englisches Torpedomotorboot und ein englischer Truppentransportdampfer versenkt.

Die vierte Arraschlacht, die am Donnerstag um 5 Uhr 30 Min vormittags in breiter Front von Arras bis Quanzant mit großer Heftigkeit ausbrach, endete wiederum mit einem vollen Misserfolg des Feindes. Der gestrige Abendbericht meldet darüber:

(Amtlich.) Berlin, 3. Mai, abends.

An der Arras-Front ist ein erneuter englischer Durchbruchversuch unter schwersten Verlusten für den Feind gescheitert. — An der Aisne und nördlich Rheims anhaltend starker Artilleriekampf. — Im Osten nichts Wesentliches.

Die Misserfolge unserer Feinde an der Westfront geben Anlaß zu gegenseitiger Unzufriedenheit der einzelnen Wassergattungen, sowie der Vorgesetzten und ihrer Untergebenen. Auch von geradezu unbegreiflichen Unstimmigkeiten zwischen der französischen und englischen Heeresleitung wird berichtet. Die beizuführenden Meldungen besagen:

Karlsruhe, 3. Mai. Der „Bürcher Tagesanzeiger“ berichtet: Die Veranlassung zur Neuordnung des französischen Oberkommandos hätte die Verschiedenartigkeit

der Ansichten zwischen Marshall Haig und dem um vieles jüngeren General Nivelle gegeben, der sich bei jenem nicht durchzusetzen vermochte, wodurch das Einverständnis der beiderseitigen Heeresleitungen zuletzt berart gestiegen hätte, daß auch im äußeren Zusammenarbeiten beider Heere geradezu unbegreifliche Unstimmigkeiten austraten.

Wahrscheinlich hängt die plötzliche Reise Lloyd Georges auch hiermit zusammen, denn daß sie ihren Grund in der unbefriedigenden Lage an der Westfront hat, wird wohl mit Recht vermutet.

Berlin, 3. Mai. Die Reise Lloyd Georges nach Frankreich wird in den Blättern in Zusammenhang gebracht mit der allgemeinen Depression, unter welcher England jetzt steht, die eine Steigerung erfahren habe durch die vollkommen gescheiterten Offensiven an der Westfront und durch das Ueberhandnehmen der Mißstimmung in Russland.

Die weiteren oben ange deuteten Meldungen lauten:

Berlin, 2. Mai. Die Unzufriedenheit der französischen Infanterie mit den Leistungen der französischen Flieger geht aus einem aufgefundenen, von Humbert gezeichneten französischen Operationsbefehl der 3. Armee Nr. 378 vom 10. April hervor, aus welchem folgende Stellen angeführt seien: Gerade am Vorabend der Schlacht ist es der ungünstigste Augenblick, an dem moralischen Zusammenwirken aller Waffengattungen zu zweifeln und das gegenseitige Vertrauen zu vermindern. Der kommandierende General der Armee erhält häufig Klagen über das Flugwesen; sie sind

sehr häufig ungerichtet. Das Flugzeug, Führer wie Motor, kann nicht den ganzen Tag in der Luft sein. Das französische Flugzeug hat nicht die Anmaßung, und man kann sie auch nicht von ihm verlangen, das deutsche Flugwesen zu vernichten.

Berlin, 2. Mai. Nach Aussagen von gefangenen weißen und farbigen Franzosen des 4. Regiments „Mitré de Bonaves et Tirailleurs“ ist das Verhältnis zwischen Offizieren und Mannschaften ein äußerst schlechtes. Die Mannschaften klagen über große Vernachlässigung seitens ihrer Vorgesetzten. Die Offiziere bezeichnen ihre Leute als faul und unzuverlässig.

Berlin, 2. Mai. Die schwarzen Franzosen, die bei der Aisne-Offensive die Hauptblutarbeit leisten sollten, hatten durch die tolle Witterung der letzten Zeit erheblich gelitten und den Kampfwert eingebüßt. Die Senegalbataillone sind zwar erst kurz vor dem Angriff aus Südafrika an die Front übergeführt worden, trotzdem hatte eine einzige Kompagnie 30 Mann Abgang wegen erkrankter Füße. Gefangen vom 22. Kolonialregiment aus der Aisneschlacht bestätigt, daß die eingeborenen Algerier sich mit Waffengewalt der Einstellung ins französische Heer widersetzen. Einer der Gefangenen, ein Weiber aus Algier, erzählt, daß die Mohammedaner während eines Aufenthaltes in Konstantin und Tunis einen regelrechten Schützengrabenkrieg geführt hätten und sich mit Handgranaten und Gewehren dagegen wehrten, in die französische Armee eingestellt zu werden. Der Gefangene sah auf beiden Seiten zahlreiche Tote.

Ein nach Deckung der Verbindlichkeiten sich etwa ergebender Ueberschuß darf ebenfalls nur zu den in § 17 näher angegebenen Zwecken Verwendung finden. Der Vorstand beschließt darüber nach Anhörung des Beirates. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

Dresden, den 28. April 1917.

Ministerium des Innern.

2077

Im Reichsgenossenschaftsregister des hiesigen königlichen Amtsgerichts ist heute auf Blatt 1, betr. den **Gemeinnützigen Bauverein zu Eibenstock, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Eibenstock,**

eingetragen worden:

Anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Lehrer Max Strobel ist der Schlossermeister **Emil Uhlmann** in Eibenstock Mitglied des Vorstandes.

Eibenstock, den 1. Mai 1917.

Königliches Amtsgericht.

Fleischverkauf.

Sonnabend, den 5. d. Mts. verkaufen die Geschäfte **Reichenbach, Seidel, Singer, G. Müller, Wählig, Schürer** mit **Rindfleisch.** Preis wird durch Aushang bekanntgegeben.

Kopfmenge 150 g.

Urlauber erhalten Fleisch bei **Seidel.**

Verkaufsordnung:

N-Q u. T-Z in der Zeit von 8-10 Uhr vorm.,
R u. S " " " 10-12 " "
H-M " " " 1-3 Uhr nachm.,
A-G " " " 3-5 " "

Eibenstock, den 4. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Feuerwehr-Übung betr.

Die **Sonnabend**, den 4. d. Mts., stattfindende Übung ist nur von den Mannschaften der **Pflichtfeuerwehr** zu besuchen.

Wegen einer später anzusehenden Übung der Freiwilligen Feuerwehr bestimmt die Oberleitung das Erforderliche.

Eibenstock, den 4. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Zweigabteilung Eibenstock

der **Hgl. Kunstschule für Textilindustrie zu Plauen.**

Anmeldungen zum Eintritt von Zeichnerlehrlingen werden beim Stadtrat — Ratshaus — bis 10. Mai entgegen genommen.

Der Kursus dauert 3 Jahre; das Schulgeld beträgt halbjährlich 7 M. 50 Pfg. Der Besuch dieser Abteilung befreit vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule.

Die Direktion der Hgl. Kunstschule.